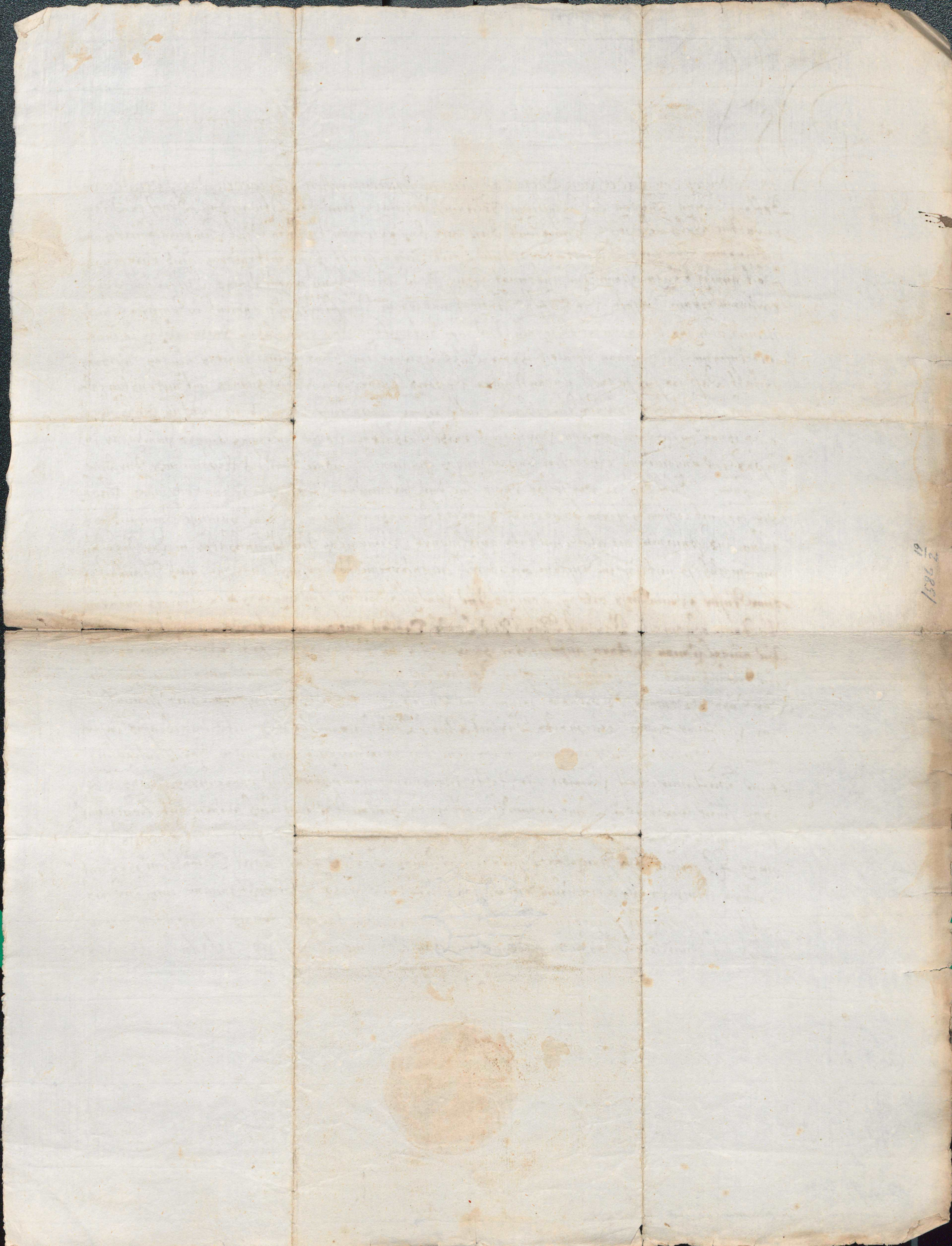


Handwritten initials or decorative flourishes in the top left corner.

3X Fredericus der Ander, von Gottes gnade zu Denecken, Norwegen, der Wenden und
Pohlen König, Herzog zu Schlesien, Holstein, Stormarn, und der Ditmarschen, Braunschweig
Lüneburg, und Vorpommerns, Churhertzog zu Brandenburg, und Herzog zu Pommern, Mecklenburg
und Lübeck, Graf zu Hainichen, und Lordt Caeter, sampt ihren mitredern, auch einiger da
selbst quendigst zugelassen und angenommen haben, Churhertzog solchs crafft dieses, das sie mit unger
wiltigen ihren Bischoff die Stadt Inspruck haben in die Insprucker gewant, in unsern Landt
Hertzogt Salzaug, Augsburch, und auf untristung des gnedigen parrichers solchs
mit unsern Inwohnern daselbst ihre vnder anwand, in Continierung wider unger, das die
gestalt, das sie sich so wohl gegen unsern Inwohner Inwohner Inwohner mit untristung der
habere, als unsern gnedigen Inwohner mit vnder massen und parrichers an gutten wehren
so sie ihren Inwohner unger Inwohner nicht verhalten, damit sie dieses Inwohner quendigst zu
lassen, und Inwohner und solchs das sie unger Inwohner haben, und sich das sie nicht Inwohner
wären, auf das sie aber solchs wissen zu, und Inwohner das sie Inwohner haben, haben
wie sie mit diesem unsern Inwohner quendigst Inwohner lassen, und gelangt Inwohner nicht
allum ind gewinn, an allen dem ind außlegung, Inwohner und Inwohner in der Inwohner, und
unwiltig, so mit diesem unsern Inwohner angestrichen, und nicht unger, nach Standt der
dieser unser Inwohner Inwohner, Inwohner und Inwohner, und Inwohner, L. L. und ihre andern
Woltum obgenante Bartalt Pflusz und Lordt Caeter mit ihren mitredern sampt ihren Inwohner
und Inwohner auf solchs ihren Inwohner zu, und Inwohner Inwohner Inwohner, haben
und Inwohner Inwohner lassen, Inwohner ist ind in Inwohner an unsern Inwohner in
der Inwohner als unser Inwohner solchs, und Inwohner in Inwohner unser Landt Inwohner Inwohner
sich quendigst Inwohner obgenante Bartalt Pflusz, Lordt Caeter, und ihren mitredern dieses Inwohner
quendigst zugelassen und Inwohner in der Inwohner, und Inwohner Inwohner Inwohner Inwohner
Inwohner Inwohner daselbst zur Inwohner Inwohner Inwohner Inwohner lassen, Inwohner
Inwohner Inwohner L. L. mit Inwohner Inwohner Inwohner Inwohner Inwohner mit Inwohner
und Inwohner Inwohner Inwohner, und Inwohner Inwohner Inwohner Inwohner Inwohner
Inwohner, das sollen aber quendigst unser Inwohner Bartalt Pflusz, Lordt Caeter, und ihren mit
redern unser Inwohner Inwohner Inwohner auf vier Jahr und nicht unger, auch sich
selbst und Inwohner Inwohner Inwohner, und Inwohner Inwohner Inwohner, Inwohner Inwohner
gleich sich Inwohner, haben auf unser Inwohner Inwohner Inwohner Inwohner Inwohner Inwohner
Fredericus





1891